

Renate Roos

Haftungsfragen im Verein



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tel. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
E-Mail: ra.roos@web.de

Genauso wie die Tätigkeiten in einem Verein sehr vielfältig sind, so können auch recht schnell Probleme entstehen.

Folgende Schadensfälle sind typisch und führen in der Regel zu einer Haftung:

Fall 1

Der Verein hat den Weg zum Vereinsheim nicht streuen lassen. Ein Gast und ein Mitglied stürzen und brechen sich beide ein Bein. Der Gast und das Mitglied verlangen Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Fall 2

Ein Übungsleiter kommt nicht zur Trainingsstunde und die Kinder spielen aus Langweile vor der Halle und es kommt dort zu einem Unfall. Die Eltern klagen wegen Verletzung der Aufsichtspflicht.

Fall 3

Beim Vereinsfest rauchen 17 jährige Jugendliche und trinken Mixgetränke. Das Ordnungsamt verhängt gegen den Vereinsvorsitzenden ein Bußgeld.

Neben die Haftung des handelnden Mitglieds Übungsleiter/Trainer nach § 823 BGB, tritt nach § 31 BGB die Haftung des Vereins für sein Organ oder einen anderen Vertreter.

Der Geschädigte hat dann ein Wahlrecht ob der den Verein, den Ehrenamtlichen oder beide zusammen für den Schaden in An-

spruch nimmt. Die Ansprüche gegen den Verein und gegen den Ehrenamtlichen stehen völlig unabhängig nebeneinander. Hier können sich bei einer fehlenden Vereinshaftpflicht schwere Konsequenzen für den Ehrenamtlichen entstehen.

Kompliziert wird der Anspruch bei einer Berücksichtigung von sogenanntem Mitverschulden nach § 254 BGB der Beteiligten.

Dann hängt die „**Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umstand des zu leistenden Ersatzes insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. (...) Das gilt auch dann, (...) wenn er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. (...)**“

Ebenso wie der geschädigte Gast sich ein Mitverschulden anrechnen lassen muss, wenn ein solches vorliegt. Ein Beispiel für Mitverschulden wäre gegeben, wenn es zwei Wege gegeben hätte und der andere wäre bekannter Weise gestreut gewesen, so gilt dies auch für die Haftung zwischen Verein und Mitglied.

Der Verein kann seine Haftung gegenüber den Mitgliedern ebenfalls darauf beschränken, dass er fahrlässig verursachte Schäden der Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei Benutzung von Vereinseinrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen auf die Erstattung durch eine abgeschlossene Versicherung begrenzt.

Auch die Haftung der Mitglieder gegenüber anderen Mitgliedern und dem Verein kann in der Satzung begrenzt werden. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein kann die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt werden.

Für die Beurteilung des Grades der Fahrlässigkeit geltend folgende Grundsätze:

1. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und was im gegebenen Fall einleuchten müsste nicht beachtet wird. *Palandt/Heinrichs § 277 Rd-Nr. 6*

In folgenden Fällen wurde von Gerichten die grobe Fahrlässigkeit angenommen: Fällen eines Baumes in dessen Fallbereich sich Menschen aufhalten, „scherzhaftes“ Abfeuern einer ungeprüften Schusswaffe im Vertrauen auf deren Ungefährlichkeit. *Palandt/Heinrichs § 277 Rd-Nr. 5*

2. Die einfache (normale, gewöhnliche) Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird.

Dieses liegt beispielsweise bei mangelnden Fachkenntnissen oder vorhersehbaren altersbedingten Ausfallerscheinungen vor, *Palandt/Heinrichs § 276 Rdn. 15.*

3. Im Zivilrecht gilt hier ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Das bedeutet, dass für die Tätigkeit die Fähigkeiten verlangt werden, die man einfach erwarten würde, bei einem Anwalt, Arzt, oder Vereinsvorstand erwarten kann. Dieser strenge Maßstab begründet sich aus dem Gedanken des Vertrauensschutzes im Rechtsverkehr. Jeder vertraut grundsätzlich darauf, dass der Andere die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. *vgl. Palandt/Heinrichs § 276 Rd-Nr. 12 ff.*

Weder die Berufung auf mangelndes Fachwissen noch die Tatsache der Ehrenamtlichkeit wird von den Gerichten mildern berücksichtigt. Es wird also angenommen, dass ein Vereinsvorstand die notwendigen Kenntnisse für die Führung dieses Amtes hat.

Neben Ansprüchen gegen den Verein, können auch schnell Ansprüche des Vereins selbst gegenüber seinen Vorstand entstehen.

Dies sind meistens Vermögensschäden des Vereins, die der Vorstand bei seiner Geschäftsführung verursacht hat. Der Vorstand hat die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Haftung ergibt sich gemäß § 27 III i.V.m. § 644 ff BGB im Rahmen des Auftragsverhältnisses. Z.B. muss der Schatzmeister die Sozialabgaben richtig anmelden. Bei Übungsleitern kann es dabei vorkommen, dass diese bei mehreren Vereinen tätig sind und über den Freibetrag kommen. Damit wäre für diese fehlende Anmeldung schon eine Haftung des Schatzmeisters gegeben.

Die Haftungsrisiken des Vorstandes sind daher in solchen Fällen erheblich. Mittlerweile bieten einige Versicherungen auch die Absicherung dieser Vermögensschäden an.

Der einleitend unter 3. dargelegte Fall würde zu einer Ordnungsstrafe für den Vereinsvorsitzenden führen. Diese muss der Vereinsvorsitzende aus seiner privaten Kasse zahlen.

Nach dem neuen Jugendschutzgesetz ist es untersagt Jugendlichen unter 16 Jahren Alkohol und Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen (auch Mixgetränke) anzubieten. Außerdem wird neben dem Verkauf auch der Konsum von Zigaretten bei Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt.

Dass bedeutet, dass der Verein dafür Sorge tragen muss, das jugendliche unter 18 Jahren auf Vereinsveranstaltungen jeder Art keine Zigaretten konsumieren. Wie der Verein dies durchsetzt, überlässt man den Vereinen selbst.

Fazit:

Unkenntnis schützt vor Strafe nicht, besonders im Vereinsrecht.

Die Anforderungen an Vereinsvorstände werden von den Gerichten hoch angesetzt. Weder die Zivilgerichte noch die Finanzgerichte setzen aufgrund der Ehrenamtlichkeit einen milderen Haftungsmaßstab an. Daher ist unbedingt auf eine gute Versicherung zu achten und das Geschehen im Verein stets zu beobachten.